

## «Wie kann ich meinen Heimaufenthalt finanzieren?»

Die Finanzierung der Heimkosten setzt sich aus den folgenden sechs Bausteinen zusammen. Die nachstehenden Zahlen gelten für das Jahr 2015.

- |  |          |        |           |
|--|----------|--------|-----------|
| <b>1. Ihre Rente der eidgenössischen AHV</b> | max. CHF | 2'350  | pro Monat |
| (siehe Merkblatt 3.01 der AHV/IV)            | max. CHF | 28'200 | pro Jahr  |

### 2. Ihre Renten aus beruflicher und persönlicher Vorsorge

### 3. Beiträge Ihrer Krankenkasse und des Kantons

Je nach Pflegebedürftigkeit werden aus der Grundversicherung Beiträge in der Höhe zwischen CHF 9 und CHF 108 ausgerichtet. Der Kanton beteiligt sich ab Pflegestufe 3 an den Kosten für Pflege und Betreuung in der Höhe von CHF 3.70 bis 111.20 pro Tag.

### 4. Hilflosenentschädigung

Sie kann geltend gemacht werden, wenn eine Hilflosigkeit (dauernde Unterstützung von Dritten bei alltäglichen Lebensverrichtungen) ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Diese Entschädigung ist von Ihrem Einkommen und Vermögen unabhängig.

Hilflosenentschädigung mittleren Grades	CHF	588	pro Monat
	CHF	7'056	pro Jahr

Hilflosenentschädigung schweren Grades	CHF	940	pro Monat
	CHF	11'280	pro Jahr

### 5. Vermögensverzehr

Für die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (siehe Ziffer 6) wird nach Abzug des Freibetrages von CHF 37'500 für Alleinstehende ein Vermögensverzehr von 20 % pro Jahr als Einkommen angerechnet. Bei Verheirateten gilt ein Freibetrag von CHF 60'000. Lebt bei einem Ehepaar nur ein Partner bzw. eine Partnerin im Heim, beträgt der Vermögensverzehr 10 %.

### 6. Ergänzungsleistungen

Wo Renten und übriges Einkommen (Bausteine 1 – 5) die Kosten nicht decken, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (siehe Merkblatt 5.01 der AHV/IV). Erfolgt die Anmeldung zur Ergänzungsleistung innerhalb von 6 Monaten seit Heimeintritt, werden diese Leistungen ab dem Monat des Heimeintritts ausbezahlt.